

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Zweiten Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)
— Drucksachen 7/411, 7/442, 7/601, 7/604, 7/801 —**

Berichterstatter: **Senator Dr. Heinsen**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 36. Sitzung am 24. Mai 1973 beschlossene Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — Drucksachen 7/411, 7/442, 7/601, 7/604 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. September 1973

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Dr. Heinsen
Berichterstatter

Anlage

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

1. Zu Artikel I a — neu — (§ 5 und Anlage I, Bes.Ordnung A des BBesG)

Nach Artikel I wird folgender Artikel I a eingefügt:

„Artikel I a
Weitere Änderungen
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „des höheren Dienstes“ die folgenden Worte eingefügt:

„des gehobenen technischen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist,“.

2. Die Besoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 10 werden eingefügt:

- a) Hinter der Überschrift „Besoldungsgruppe 10“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“,

- b) folgende Fußnote ¹⁾:

„¹⁾ Eingangsbesoldungsgruppe für technische Beamte, für die die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder von denen eine solche bei der Einstellung gefordert wird, wenn sie die Prüfung bestanden haben.“

2. Zu Artikel II § 1 Nr. 01 — neu — und Nr. 02 — neu — (Artikel II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG)

In Artikel II § 1 werden vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 eingefügt:

„01. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsgruppe 9“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 9 oder 10“ ersetzt.

02. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ eingefügt; der Schlußpunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Worte angefügt: „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne.“

3. Zu Artikel V a — neu —

Nach Artikel V wird folgender Artikel V a eingefügt:

„Artikel V a

Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland können die Ämter der Landräte höchstens in die Besoldungsgruppen einstufen, in die nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß Artikel V Abs. 1 Landräte (Oberkreisdirektoren) als kommunale Wahlbeamte auf Zeit eingestuft werden dürfen.“

4. Zu Artikel VII Nr. 8 und 9

a) In Nummer 8 werden nach den Worten „Artikel V“ die Worte „ , Artikel V a“ eingefügt.

b) In Nummer 9 werden die Worte „Artikel II § 1 Nr. 1, 2 und 5“ durch die Worte „Artikel I a, Artikel II § 1 Nr. 01 bis 2 und 5“ ersetzt.